

Informationen zu Datenverarbeitungen
im Rahmen der Veranlagung von Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer)
nach Artikel 13,14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher:

Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.
Markt 1
08606 Oelsnitz/Vogtl.
Tel.: 037421/73-0
E-Mail: ob@oelsnitz.de
Webseite: www.oelsnitz.de

Datenschutzbeauftragter: Sven Götze

externer Datenschutzbeauftragter
IT-Consult Halle GmbH
Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 5817038
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-halle.de

Zweck der Datenverarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer), in diesem Zusammenhang stehende Folgeaufgaben wie z.B. die Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen sowie Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung.

Wesentliche Rechtsgrundlage/n: Art. 6. Abs.1 Buchstabe c) und e) DSGVO i. V. m. § 29b Absatz 1 Abgabenordnung (AO), Weiterverarbeitung gem. § 29c Absatz 1 AO und § 1 Abs.2 Nr. 1 AO für Realsteuern, sowie nach §§ 4, 73 Sächsische Gemeindeordnung und § 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (KAG) für Steuern.

Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten: Steueranmeldepflichten, Veränderungsanzeigen und Auskunfts- und Mitwirkungspflichten aus der AO bzw. aus § 7 KAG i.V. m. der AO. Mögliche Folgen: Bußgelder, Schätzungsbescheide, Ver-spätungszuschläge.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten: Steuerpflichtige und deren Bevollmächtigte, die Stadtkasse als die für das Mahn- und Beitreibungsverfahren bestimmte zentrale Stelle der Stadt Oelsnitz/Vogtl./Vollstreckungsbehörde im Sinne des VwVG.

Eigentümerdaten/Geschäftsinhaberdaten werden nach § 31 Abs. 1 und 2 AO an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Festsetzung von solchen Abgaben mitgeteilt, die an diese Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen (z.B. Handwerkskammer) oder zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben (z. B. Katasteramt). Darüber hinaus ggf. Auftragsverarbeiter bei Beauftragung Dritter (z.B. IT- und Bankdienstleistungen und Druck von Bescheiden), Verwaltungsgerichte, Insolvenzverwalter. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn der/die Eigentümer/in der Daten dem zugestimmt hat oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen: Die Daten bleiben mindestens solange gespeichert, wie eine Steuerpflicht besteht oder die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist, offene Forderungen bestehen, oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Rechte der betroffenen Person: Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben nach Maßgabe der Artikel 15-18 und 21 DSGVO folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten,
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung bei unzulässiger Datenverarbeitung,
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Zusätzlicher Ansprechpartner: Realsteuern werden in einem zweistufigen Verfahren (Finanz- und Stadtverwaltung) festgesetzt und erhoben.

Die Finanzämter sind bis zur Erstellung der Grundlagenbescheide bei den Realsteuern für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Das Sachgebiet Steuern und die Stadtkasse verarbeiten die übermittelten Daten zu den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) weiter.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30, 53117 Bonn, Telefon 0 228/997799-0

Email poststelle@bfdi.bund.de, Internet www.bfdi.bund.de

D. Erläuterungen

Laut Mitteilung der Stadt Oelsnitz vom 31.01.2019 wurden weitere 20 Garagen die sich bisher noch im Fremdeigentum befanden zum 31.12.2017 gekündigt und dem Grundstückseigentümers der Stadt Oelsnitz zugeordnet.

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 14.12.2018.

Die DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 € = 1,95583 DM) in Euro-Beträge umgerechnet. Der Einheitswert wurde gem. § 30 Bewertungsgesetz i.d.F. des Steuereuroglättungsgesetzes auf volle Euro abgerundet.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung**1. Allgemeines**

- 1.1 Sie können die mit diesem Grundlagenbescheid (Einheitswertbescheid) bekannt gegebenen Entscheidungen mit dem Einspruch anfechten. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Bei mehreren Beteiligten (Gesellschaft oder Gemeinschaft) ist zur Einlegung des Einspruchs der in § 352 Abgabenordnung benannte Personenkreis befugt.
 - 1.2 Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, kann die zur Erhebung der Grundsteuer berechtigte Gemeinde den angefochtenen Grundlagenbescheid der Festsetzung der Grundsteuer zugrunde legen. Entsprechendes hinsichtlich der Bindungswirkung des Grundlagenbescheides gilt, soweit der Einheitswertbescheid für andere Steuern von Bedeutung ist.
 - 1.3 Der Einspruch ist beim vorgenannten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem bzw. dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
 - 1.4 Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
- 2. Dingliche Wirkung der Bescheide bei Eigentumswechsel**
Grundlagenbescheide wirken gegenüber einem Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt mit steuerlicher Wirkung übergeht, auch dann, wenn der Bescheid ihm nicht bekannt gegeben worden ist, es sei denn, die Rechtsnachfolge ist vor Ergehen des Bescheides eingetreten. Wirkt der vorgenannte Grundlagenbescheid ohne Bekanntgabe gegenüber dem Rechtsnachfolger, kann dieser nur innerhalb der für den Rechtsvorgänger maßgebenden Rechtsbehelfsfrist Einspruch einlegen bzw. Klage erheben.

Gegen einen Einheitswertbescheid, der nur die Zurechnung gegenüber dem neuen Eigentümer feststellt (Zurechnungsfortschreibung), können daher keine Einwendungen wegen der Höhe des Einheitswerts und der festgestellten Art des Gegenstandes erhoben werden.

098366000016140004



